

Ablösung der Staatsleistungen

Dokumentation zur Haltung der Kirchen, des Bundes und der Länder der Bundesrepublik Deutschland

Stand: 2012

Seite 2 HU-Dokumentation Staatsleistungen

Inhalt

Dok	ument Nr.	Seite
I. Kirchen		3
1. Katholische Kirche Vatikanisches Konzil Papst Benedikt XVI. Deutsche Bischofskonferenz (Homepage) Schreiben der Humanistischen Union (HU) 2. Evangelische Kirche Ratsvorsitzender der EKD	1 2 3 4	3
Schreiben der HU	6 7	•
II. Bundesregierung		9
Bundesinnenministerium 2009 Schreiben der HU Antwort Bundesinnenministerium	8 9 10	
III. Fraktionen im Bundestag		11
Schreiben der HU Antwort CDU Antwort FDP Antwort SPD Antwort Bündnis 90/Grüne Die Linke, Gesetzentwurf	11 12 13 14 15	
IV. Landesregierungen		15
Schreiben der HU 7.7.2011	17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33	24
Anhang Gesetzentwurf HU	34	24
Tabelle Staatsleistungen 1949 – 2010.	35	

Seite 3 HU-Dokumentation Staatsleistungen

I. Kirchen

1. Katholische Kirche:

Dokument 1

Vatikanisches Konzil 1965

"Das Irdische und das, was am konkreten Menschen diese Welt übersteigt, sind miteinander eng verbunden, und die Kirche selbst bedient sich des Zeitlichen, soweit es ihre eigene Sendung erfordert. Doch setzt sie ihre Hoffnung nicht auf Privilegien, die ihr von der staatlichen Autorität angeboten werden. Sie wird sogar auf die Ausübung von legitim erworbenen Rechten verzichten, wenn feststeht, dass durch deren Inanspruchnahme die Lauterkeit ihres Zeugnisses in Frage gestellt ist, oder wenn veränderte Lebensverhältnisse eine andere Regelung fordern."

Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute "Gaudium et Spes" vom 7.12.1965

Quelle: Karl Rahner und Herbert Vorgrimler (Hsg.), Kleines Konzilskompendium, 6. Aufl. 1969, S. 535

Dokument 2

Papst Benedikt XVI. 2011

"Um ihrem eigentlichen Auftrag zu genügen, muß die Kirche immer wieder die Anstrengung unternehmen, sich von dieser ihrer Verweltlichung zu lösen und wieder offen auf Gott hin zu werden. Sie folgt damit den Worten Jesu: "Sie sind nicht von der Welt, wie auch ich nicht von der Welt bin" (Joh 17,16), und gerade so gibt er sich der Welt. Die Geschichte kommt der Kirche in gewisser Weise durch die verschiedenen Epochen der Säkularisierung zur Hilfe, die zu ihrer Läuterung und inneren Reform wesentlich beigetragen haben.

Die Säkularisierungen – sei es die Enteignung von Kirchengütern, sei es die Streichung von Privilegien oder ähnliches – bedeuteten nämlich jedesmal eine tiefgreifende Entweltlichung der Kirche, die sich dabei gleichsam ihres weltlichen Reichtums entblößt und wieder ganz ihre weltliche Armut annimmt. Damit teilt sie das Schicksal des Stammes Levi, der nach dem Bericht des Alten Testamentes als einziger Stamm in Israel kein eigenes Erbland besaß, sondern allein Gott selbst, sein Wort und seine Zeichen als seinen Losanteil gezogen hatte. Mit ihm teilte sie in jenen geschichtlichen Momenten den Anspruch einer Armut, die sich zur Welt geöffnet hat, um sich von ihren materiellen Bindungen zu lösen, und so wurde auch ihr missionarisches Handeln wieder glaubhaft.

Die geschichtlichen Beispiele zeigen: Das missionarische Zeugnis der entweltlichten Kirche tritt klarer zutage. Die von materiellen und politischen Lasten und Privilegien befreite Kirche kann sich besser und auf wahrhaft christliche Weise der ganzen Welt zuwenden, wirklich weltoffen sein. Sie kann ihre Berufung zum Dienst der Anbetung Gottes und zum Dienst des Nächsten wieder unbefangener leben. Die missionarische Pflicht, die über der christlichen Anbetung liegt und die ihre Struktur bestimmen sollte, wird deutlicher sichtbar. Sie öffnet sich

Seite 4 HU-Dokumentation Staatsleistungen

der Welt, nicht um die Menschen für eine Institution mit eigenen Machtansprüchen zu gewinnen, sondern um sie zu sich selbst zu führen, indem sie zu dem führt, von dem jeder Mensch mit Augustinus sagen kann: Er ist mir innerlicher als ich mir selbst (vgl. Conf. 3, 6, 11). Er, der unendlich über mir ist, ist doch so in mir, daß er meine wahre Innerlichkeit ist. Durch diese Art der Öffnung der Kirche zur Welt wird damit auch vorgezeichnet, in welcher Form sich die Weltoffenheit des einzelnen Christen wirksam und angemessen vollziehen kann."

Papst Benedikt XVI., Rede am 25.9.2011 im Konzerthaus in Freiburg/Br.

Quelle:

http://www.vatican.va/holy father/benedict xvi/speeches/2011/september/documents/hf ben -xvi spe 20110925 catholics-freiburg ge.html (aufgerufen am 26.2.2012)

Dokument 3

Deutsche Bischofskonferenz

"Ist die Kirche bereit, auf Staatsleistungen dauerhaft zu verzichten?

Schon heute treffen die Kirchen und einzelne Bundesländer immer wieder Absprachen über Änderungen und Ablösungen einzelner Staatsleistungen. Die Verfassung geht von einer Ablösung der Staatsleistungen aus. Allerdings hat es bislang, nicht zuletzt wegen der damit verbundenen sehr erheblichen Kostenverpflichtungen, keine diesbezügliche Initiative des Staates gegeben. Die Kirche wird sich einer weitergehenden Lösung nicht verschließen, wenn diese ausgewogen ist. Die Entscheidung liegt bei den einzelnen Bistümern. Konkrete Überlegungen gibt es gegenwärtig nicht."

Aus: Kirchenfinanzierung: Fragen und Antworten

Homepage der Deutschen Bischofskonferenz

http://www.dbk.de/themen/kirchenfinanzierung/#c1802 (26.2.2012)

Dokument 4

Schreiben der Humanistischen Union an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 13.10.2011:

Sehr geehrter Herr Erzbischof Dr. Zollitsch,

die deutsche Verfassung sieht seit dem Jahre 1919 vor, dass die historischen Staatsleistungen der Länder an die Kirchen abzulösen sind (Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung). Bis heute ist eine solche Ablösung nicht erfolgt.

Der Gesamtumfang der Staatsleistungen, die von allen Bundesländern – mit Ausnahme der beiden Stadtstaaten Bremen und Hamburg – gezahlt werden, beläuft sich auf jährlich rund 460 Mio. Euro. Eine von uns aufgrund eigener Recherchen gefertigte Zusammenstellung der seit 1949 erfolgten jährlichen Zahlungen, aufgegliedert nach Ländern, ist zu Ihrer schnellen

Seite 5 HU-Dokumentation Staatsleistungen

Unterrichtung beigefügt¹. Demnach haben von 1949 bis 2010 die beiden großen Kirchen 13,9 Mrd. Euro erhalten – ohne die Leistungen der DDR, die sich auf weitere 630 Mio. Mark beliefen (Aufstellung ebenfalls beigefügt). Auf die katholische Kirche entfielen von den 13,9 Mrd. Euro rund 6,4 Mrd. Euro, auf die evangelische Kirche rund 7,5 Mrd. Euro.

Wir haben die von uns ermittelten Zahlen (und weitere Unterlagen dazu) bereits früher der Kirchenkanzlei der EKD und dem Kommissariat der Deutschen Bischöfe zugeleitet, nachdem diese Stellen uns zuvor auf Anfrage übereinstimmend mitgeteilt hatten, dass sie "wegen des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes" außerstande seien, die Höhe der seit 1949 empfangenen Staatsleistungen festzustellen und darüber Auskunft zu erteilen.

Die Frage, ob und ggf. in welcher Höhe mit Blick auf den seit über 90 Jahren bestehenden Verfassungsauftrag zur Ablösung der Staatsleistungen die weitere Gewährung derselben noch mit dem Grundgesetz vereinbar ist, wird kontrovers beurteilt. Uns ist bekannt, dass die herrschende Meinung im Staatskirchenrecht die Weitergewährung für zulässig oder gar für geboten hält. Wir sind mit einer Mindermeinung im Schrifttum anderer Auffassung.

Die katholische Kirche hat nach unserer Kenntnis seit einiger Zeit auf der Leitungsebene wissen lassen, dass sie sich Gesprächen über eine Ablösung der Staatsleistungen nicht entziehen würde, wenn dies staatlicherseits gewünscht werde. Nachdem Papst Benedikt XVI. in seiner Freiburger Rede am 25. September mit einer theologischen Begründung die Befreiung der Kirche von politischen Lasten und Privilegien anmahnte, haben Sie anlässlich der Herbsttagung der Deutschen Bischofskonferenz erklärt, die Kirche werde sich ausgewogenen Lösungen nicht verschließen.

Die Staatsleistungen der Länder machen nach Verlautbarungen der Diözesen, die wir mit Blick auf die kirchlichen Haushaltspläne und andere öffentlich zugängliche Informationen für plausibel halten, derzeit rund 2 bis 3 v. H. der gesamten jährlichen Einnahmen der Kirche aus. Vor diesem Hintergrund fordert die Humanistische Union die katholische Kirche in Deutschland zum gänzlichen Verzicht auf die Staatsleistungen auf:

- 1. Die historischen Staatsleistungen sollten im Zuge des Auseinandertretens von Staat und Kirche nach der Revolution von 1918 nicht auf Dauer, aber übergangsweise beibehalten werden, um die Umstellung der betroffenen Kirchen auf die Eigenfinanzierung durch ihre Mitglieder (im Wege der Kirchensteuern) zu ermöglichen und zu erleichtern; das ergibt sich schon aus Artikel 173 der Weimarer Reichsverfassung, der nicht in das Grundgesetz übernommen wurde. Die Nichtablösung der Staatsleistungen hat nunmehr zur Folge, dass daraus eine staatliche Dauerfinanzierung der Kirchen wurde, also das Gegenteil der beabsichtigten finanziellen Trennung von Staat und Kirche.
- 2. Eine solide Finanzierung der Religionsgemeinschaften ist heute durch das grundgesetzlich garantierte Instrument der Kirchensteuer hinreichend gesichert. Die Kirchensteuer bildet erklärtermaßen die kontinuierliche und verlässliche Haupteinnahmequelle sowohl der katholischen als auch der evangelischen Kirche einmalig in der gesamten Welt. Darüber hinausgehender Staatsleistungen im Sinne von Artikel 138 Absatz 1 WRV bedürfen die Kirchen in Deutschland unseres Erachtens nicht. Zur Klarstellung: Nicht gemeint in diesem Zusammenhang und auch nicht ablösungsbedürftig sind die Zahlungen von Bund, Ländern und Gemeinden an die Kirchen für die im öffentlichen Interesse liegenden pflegerischen, sozialen, kulturellen, entwicklungspolitischen, denkmalschützerischen und sonstigen Leistungen der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen.
- 3. Die finanzielle Situation der Kirchen unterscheidet sich überaus vorteilhaft von der des Staates. Die öffentlichen Hände in Deutschland werden von Schulden in Höhe von 2 Billionen Euro belastet; allein die jährlichen Zinsausgaben belaufen sich auf mehr als 60 Mrd.

-

¹ Vgl. Dokument Nr. 35 S. 27

Seite 6 HU-Dokumentation Staatsleistungen

Euro. Demgegenüber sind die evangelische wie die katholische Kirche – erfreulicherweise – praktisch schuldenfrei. Dauerhafte Transferzahlungen des hochverschuldeten Staates an eine schuldenfreie gesellschaftliche Großorganisation sind unserer Ansicht nach nicht vermittelbar.

- 4. Die Berufung auf die historische Begründung der Staatsleistungen (Säkularisation seit der Reformation, besonders im Zuge des Untergangs des Heiligen Römischen Reiches Anfangs des 19. Jahrhunderts durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803) verliert ungeachtet der Frage, ob diese Begründung je stichhaltig war zunehmend an Überzeugungskraft in einer Welt, in der, anders als heute bei den Kirchen in Deutschland, die Sicherheit vieler Menschen in materieller Hinsicht ständig bedroht ist.
- 5. Die Zusammensetzung der Bevölkerung hat sich grundlegend geändert. Zum Ende des Kaiserreiches wurden die Leistungen an die beiden Kirchen durch Steuereinnahmen von Bürgern finanziert, die eben diesen beiden Konfessionen angehörten, während heute mehr als 40 v. H. der Bürger weder der katholischen noch der evangelischen Kirche angehören.

Die begünstigten Religionsgemeinschaften würden mit einem Verzicht auf die Fortzahlung der Staatsleistungen ein Zeichen setzen, welches nach unserer Einschätzung von überaus vielen Menschen begrüßt und anerkannt würde.

Keine Antwort, auch nach erneuter Anfrage vom 2.2.2012

2. Evangelische Kirche

Dokument 5

Ratsvorsitzender der EKD 2011

"Frage: Wie wollen Sie die Staatsleistungen verteidigen?

Antwort: Gar nicht. Wir müssen das nicht. Staatsleistungen sind keine Almosen. Zuerst hat nicht der Staat, sondern haben die Kirchen geleistet: Sie wurden faktisch enteignet. Die Staatsleistungen sind Gegenleistungen und mitnichten eine Großherzigkeit des Staates. Sie sind gesetzlich und vertraglich geregelt. Sie einseitig ändern geht nicht. Die im Grundgesetz vorgesehene Ablösung wird nicht an uns scheitern – darüber können wir gerne reden, wir sind gesprächsbereit."

Nikolaus Schneider, Ratsvorsitzender der EKD, Im Gespräch: FAZ v. 6.11.2011

Dokument 6

Evangelische Kirche in Deutschland 2012

"Staatsleistungen haben ihre Grundlage darin, dass im Rahmen der Säkularisierung kirchliche Güter, namentlich im Reichsdeputationshauptschluss im Jahre 1803, umfangreich enteignet wurden. Diese Güter sind meistenteils noch heute in staatlichem Eigentum. Damals übernahmen die Landesherren zugleich die Verpflichtung, die Besoldung und Versorgung der Pfarrer - sofern erforderlich - sicherzustellen. Es handelt sich also um eine Art von Pachtersatzleistungen. Diese Staatsleistungen sind daher durch Artikel 140 des Grundge-

Seite 7 HU-Dokumentation Staatsleistungen

setzes mit dem dadurch geltenden Artikel 138 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung verfassungsrechtlich verbürgt.

Sie sind zugleich Ausdruck der Trennung von Staat und Kirche durch die Weimarer Reichsverfassung. Sie sind in neueren Verträgen mit den Bundesländern konkretisiert worden. Für die vor dem Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung im Jahre 1919 begründeten Staatsleistungspflichten besteht ein Ablösungsauftrag für den Staat. Die regelmäßigen Zahlungen sollen gegen eine angemessene Entschädigung aufgehoben werden. Da diese Ablösung in Form der endgültigen einseitigen Aufhebung der Staatsleistungen eine erhebliche Einmalleistung bedeuten würde, ist es bisher nicht dazu gekommen."

Homepage der Evangelischen Kirche in Deutschland

http://www.ekd.de/kirchenfinanzen/finanzen/528.html (aufgerufen am 26.2.2012)

Dokument 7

Schreiben der Humanistischen Union an den Ratsvorsitzenden der EKD vom 13.10.2011:

Sehr geehrter Herr Präses Schneider,

die deutsche Verfassung sieht seit dem Jahre 1919 vor, dass die historischen Staatsleistungen der Länder an die Kirchen abzulösen sind (Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung). Bis heute ist eine solche Ablösung nicht erfolgt.

Der Gesamtumfang der Staatsleistungen, die von allen Bundesländern – mit Ausnahme der beiden Stadtstaaten Bremen und Hamburg – gezahlt werden, beläuft sich auf jährlich rund 460 Mio. Euro. Eine von uns aufgrund eigener Recherchen gefertigte Zusammenstellung der seit 1949 erfolgten jährlichen Zahlungen, aufgegliedert nach Ländern, ist zu Ihrer schnellen Unterrichtung beigefügt. Demnach haben von 1949 bis 2010 die beiden großen Kirchen 13,9 Mrd. Euro erhalten – ohne die Leistungen der DDR, die sich auf weitere 630 Mio. Mark beliefen (Aufstellung ebenfalls beigefügt²). Auf die katholische Kirche entfielen von den 13,9 Mrd. Euro rund 6,4 Mrd. Euro, auf die evangelische Kirche rund 7,5 Mrd. Euro.

Wir haben die von uns ermittelten Zahlen (und weitere Unterlagen dazu) bereits früher der Kirchenkanzlei der EKD und dem Kommissariat der Deutschen Bischöfe zugeleitet, nachdem diese Stellen uns zuvor auf Anfrage übereinstimmend mitgeteilt hatten, dass sie "wegen des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes" außerstande seien, die Höhe der seit 1949 empfangenen Staatsleistungen festzustellen und darüber Auskunft zu erteilen.

Die Frage, ob und ggf. in welcher Höhe mit Blick auf den seit über 90 Jahren bestehenden Verfassungsauftrag zur Ablösung der Staatsleistungen die weitere Gewährung derselben noch mit dem Grundgesetz vereinbar ist, wird kontrovers beurteilt. Uns ist bekannt, dass die herrschende Meinung im Staatskirchenrecht die Weitergewährung für zulässig oder gar für geboten hält. Wir sind mit einer Mindermeinung im Schrifttum anderer Auffassung. Die katholische wie die evangelische Kirche haben nach unserer Kenntnis auf der Leitungsebene wissen lassen, dass sie sich Gesprächen über eine Ablösung der Staatsleistungen nicht entziehen würden, wenn dies staatlicherseits gewünscht werde.

² Vgl. Dokument 35 S. 27

Seite 8 HU-Dokumentation Staatsleistungen

Die Staatsleistungen der Länder machen nach Verlautbarungen der Landeskirchen, die wir mit Blick auf die kirchlichen Haushaltspläne und andere öffentlich zugängliche Informationen für plausibel halten, derzeit rund 2 bis 3 v. H. der gesamten jährlichen Einnahmen der Kirchen aus. Vor diesem Hintergrund fordert die Humanistische Union die Evangelische Kirche in Deutschland zum gänzlichen Verzicht auf die Staatsleistungen auf:

- 1. Die historischen Staatsleistungen sollten im Zuge des Auseinandertretens von Staat und Kirche nach der Revolution von 1918 nicht auf Dauer, aber übergangsweise beibehalten werden, um die Umstellung der betroffenen Kirchen auf die Eigenfinanzierung durch ihre Mitglieder (im Wege der Kirchensteuern) zu ermöglichen und zu erleichtern; das ergibt sich schon aus Artikel 173 der Weimarer Reichsverfassung, der nicht in das Grundgesetz übernommen wurde. Die Nichtablösung der Staatsleistungen hat nunmehr zur Folge, dass daraus eine staatliche Dauerfinanzierung der Kirchen wurde, also das Gegenteil der beabsichtigten finanziellen Trennung von Staat und Kirche.
- 2. Eine solide Finanzierung der Religionsgemeinschaften ist heute durch das grundgesetzlich garantierte Instrument der Kirchensteuer hinreichend gesichert. Die Kirchensteuer bildet erklärtermaßen die kontinuierliche und verlässliche Haupteinnahmequelle sowohl der katholischen als auch der evangelischen Kirche einmalig in der gesamten Welt. Darüber hinausgehender Staatsleistungen im Sinne von Artikel 138 Absatz 1 WRV bedürfen die Landeskirchen in Deutschland unseres Erachtens nicht. Zur Klarstellung: Nicht gemeint in diesem Zusammenhang und auch nicht ablösungsbedürftig sind die Zahlungen von Bund, Ländern und Gemeinden an die Kirchen für die im öffentlichen Interesse liegenden pflegerischen, sozialen, kulturellen, entwicklungspolitischen, denkmalschützerischen und sonstigen Leistungen der Landeskirchen und ihrer Einrichtungen.
- 3. Die finanzielle Situation der Kirchen unterscheidet sich überaus vorteilhaft von der des Staates. Die öffentlichen Hände in Deutschland werden von Schulden in Höhe von 2 Billionen Euro belastet; allein die jährlichen Zinsausgaben belaufen sich auf mehr als 60 Mrd. Euro. Demgegenüber sind die evangelische wie die katholische Kirche erfreulicherweise praktisch schuldenfrei. Dauerhafte Transferzahlungen des hochverschuldeten Staates an eine schuldenfreie gesellschaftliche Großorganisation sind unserer Ansicht nach nicht vermittelbar.
- 4. Die Berufung auf die historische Begründung der Staatsleistungen (Säkularisation seit der Reformation, besonders im Zuge des Untergangs des Heiligen Römischen Reiches Anfang des 19. Jahrhunderts durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803) verliert ungeachtet der Frage, ob diese Begründung je stichhaltig war zunehmend an Überzeugungskraft in einer Welt, in der, anders als heute bei den Kirchen in Deutschland, die Sicherheit vieler Menschen in materieller Hinsicht ständig bedroht ist.
- 5. Die Zusammensetzung der Bevölkerung hat sich grundlegend geändert. Zum Ende des Kaiserreiches wurden die Leistungen an die beiden Kirchen durch Steuereinnahmen von Bürgern finanziert, die eben diesen beiden Konfessionen angehörten, während heute mehr als 40 v. H. der Bürger weder der katholischen noch der evangelischen Kirche angehören.

Die begünstigten Religionsgemeinschaften würden mit einem Verzicht auf die Fortzahlung der Staatsleistungen ein Zeichen setzen, welches nach unserer Einschätzung von überaus vielen Menschenbegrüßt und anerkannt würde.

Keine Antwort, auch nach erneuter Anfrage vom 2.2.2012

Seite 9 HU-Dokumentation Staatsleistungen

II. Bundesregierung

Dokument 8

Bundesinnenministerium 2009

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Ole Schröder auf die Frage des Abgeordneten **Raju Sharma** (DIE LIN-KE) (Drucksache 17/191, Frage 99):

Wie und wann beabsichtigt die Bundesregierung den seit 1919 bzw. 1949 bestehenden Verfassungsauftrag aus Art. 14 des Grundgesetzes, GG, in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung, WRV, zu erfüllen, demzufolge der Bund Grundsätze aufzustellen hat, die es den Ländern ermöglichen, ihre Verpflichtung aus Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 Satz 1 WRV zu erfüllen, die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften durch Landesgesetzgebung abzulösen?

Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung, WRV, behandelt den Besitzstand der Religionsgesellschaften aus der Zeit vor 1919, soweit er in den bis dahin geleisteten Staatsleistungen zum Ausdruck kommt. Indem schon Art. 138 Abs. 1 WRV den Auftrag erteilte, eine Ablösung der betreffenden Staatsleistungen vorzubereiten, erkannte er diese zugleich als dem Grund nach weiterhin berechtigt an. Wie die anderen in Art. 140 GG genannten Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung ist Art. 138 Abs. 1 WRV Bestandteil des Grundgesetzes und damit geltendes Verfassungsrecht. Nach Art. 138 Abs. 1 WRV sind die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen durch die Landesgesetzgebung abzulösen. "Ablösung" bedeutet aber nicht, dass die überkommenen Staatsleistungen ersatzlos wegfallen oder eingestellt werden dürften. Nach allgemeiner Rechtsmeinung lässt Art. 138 Abs. 1 WRV die Aufhebung der Staatsleistungen nur gegen eine angemessene Entschädigung zu. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich, nunmehr der Bund auf. Die Norm weist daher dem Bund die Zuständigkeit zur Festlegung von Grundsätzen für die Ablösung durch die Landesgesetzgebung zu. Nach herrschender Auffassung in der Literatur setzt eine Aufhebung durch die Länder erst eine bundesrechtliche Grundsatzregelung im Sinne des Art. 138 Abs. 1 Satz 2 WRV voraus. Anstelle einer solchen landesgesetzlichen Regelung ist nach ebenfalls herrschender Auffassung jedoch auch eine Ablösung durch Vereinbarung zwischen Land und Religionsgesellschaft zulässig.

Der Bund hat bisher Grundsätze im Sinne des Art. 138 Abs. 1 WRV nicht erlassen. Dabei waren vor allem folgende Überlegungen maßgebend: In den neueren Kirchenverträgen der Länder sind die Staatsleistungen einvernehmlich neu und in vereinfachter Form geregelt. Insoweit wird für den Bundesgesetzgeber kein Handlungsbedarf gesehen. Die finanziellen und volkswirtschaftlichen Schwierigkeiten einer Ablösung sind nicht zu unterschätzen. Die Länder haben es bei der Anwendung ihrer Pflicht zur Rückgabe von säkularisiertem Grundvermögen stets vorgezogen, eine Geldrente zu leisten.

Quelle: Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode – 11. Sitzung. Berlin, Mittwoch, den 16. Dezember 2009 S. 889

Dokument 9

Schreiben der Humanistischen Union an die Bundesregierung vom 7.7.2011:

"Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin Dr. Merkel

Das deutsche Grundgesetz sieht in seinem Artikel 140 in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) die Ablösung der auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen als Folge der mit der Schaffung der deutschen Republik im Jahre 1919 verbundenen Trennung von Staat und Kirche vor. Dafür hat der Gesetzgeber die Grundsätze –

Seite 10 HU-Dokumentation Staatsleistungen

in Form eines Bundesgesetzes – aufzustellen (Artikel 138 Absatz 1 Satz 2 WRV). Dieser Verfassungsauftrag ist seit nunmehr 91 Jahren weder vom Deutschen Reich noch von der Bundesrepublik Deutschland erfüllt worden.

Die Humanistische Union (HU) hat die in Artikel 138 Absatz 1WRV erwähnten und von den Ländern, auch von der DDR, jedenfalls seit dem zweiten Weltkrieg auch tatsächlich an die evangelische und die katholische Kirche geleisteten Zahlungen zusammengestellt und das detaillierte Ergebnis der Recherchen dem Bundesinnen- und dem Bundesfinanzministerium ebenso wie den für Kirchenangelegenheiten zuständigen und den Finanzressorts der Bundesländer zukommen lassen³. Die genannten Obersten Bundes- und Landesbehörden hatten der Humanistischen Union zuvor mitgeteilt, dass ihnen der Umfang der Zahlungen seit Bestehen der Bundesrepublik und der DDR nicht bekannt sei und wegen des damit verbundenen unzumutbaren Verwaltungsaufwandes auch nicht ermittelt werden könne. Wir freuen uns, dass wir insoweit den zuständigen Staatsorganen helfen konnten.

Mit Blick auf die immensen inzwischen erfolgten Zahlungen (rd. 14 Mrd. Euro) halten wir es für dringlich, den erwähnten Verfassungsauftrag nunmehr endlich zu erfüllen. Ohne die von der Weimarer Reichsverfassung und vom Grundgesetz seit langem geforderte Entflechtung der finanziellen Verbindungen zwischen Staat und den beiden großen christlichen Kirchen fehlt dem deutschen Staat die grundgesetzlich gebotene Religionsneutralität. Diese wird immer bedeutsamer, da die Zahl von Bürgerinnen und Bürger stetig wächst, die keiner oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehören und gleichwohl die Staatsleistungen an die beiden christlichen Kirchen mit finanzieren.

Die Humanistische Union vertritt die Auffassung, dass die erfolgten Zahlungen es rechtfertigen, von weiteren Staatsleistungen bereits jetzt gänzlich abzusehen. Aber auch wenn man diese Auffassung nicht teilt, ist eine öffentliche Diskussion und politische Initiative überfällig mit dem Ziel, die Ablösung nunmehr, notfalls gegen eine angemessene Entschädigung, zu bewirken. Sowohl die Deutsche Bischofskonferenz als auch der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland haben bereits öffentlich wissen lassen, dass sie sich einer Erörterung der Ablösungsfrage nicht entziehen würden, wenn dies von politischer Seite gewünscht werde. Daher bitten wir die Bundesregierung, alsbald die Initiative für ein Gesetz über die Grundsätze der Ablösung von Staatsleistungen nach Artikel 138 Abs. 1 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung zu ergreifen.

Dem für Kirchenangelegenheiten zuständigen Bundesinnenminister leiten wir dieses Schreiben ebenfalls zu.

Außerdem wenden wir uns zeitgleich mit demselben Anliegen an die Regierungschefs der betroffenen Länder (alle außer Bremen und Hamburg) und an die Vorsitzenden der Bundestagsfraktionen.

Sollten Sie ein Gespräch mit uns über die Frage der Ablösung der Staatsleistungen für wünschenswert halten, stehen wir selbstverständlich jederzeit zur Verfügung."

Dokument 10

Antwort des Bundesministeriums des Innern vom 3.8.2011

"Die … bisher gezahlten Staatsleistungen an die Kirchen lassen … nicht den Schluss zu, dass für die Zukunft eine Aufhebung der Staatsleistungen entschädigungslos erfolgen könnte. Ein entschädigungsloser Wegfall ist verfassungsrechtlich ausgeschlossen, auch wenn bereits über einen längeren Zeitraum Geldrenten an die Kirchen geleistet worden sind.

Ich sehe auch keinen dringenden Handlungsbedarf für ein sog. Ablösegrundsätzegesetz des Bundes nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 Satz 2 WRV. Träger der verbliebenen Staatsleistungen sind die Länder mit Ausnahme von Bremen und Hamburg. Die Länder haben die Staatsleistungen in den vergangenen Jahren in Gesetzen, Konkordaten und Staatskirchenverträgen bereits zum Teil neu gefasst, pauschaliert und teilweise auch abgelöst. Es ist den Ländern freigestellt, im Einvernehmen mit

-

³ Vgl. Dokument 35 S. 27

Seite 11 HU-Dokumentation Staatsleistungen

den Kirchen weiter einzelne Leistungen abzulösen. Die Kirchen haben, wie Sie zu Recht darauf hingewiesen haben, Verhandlungsbereitschaft signalisiert."

III. Fraktionen im Bundestag

Dokument 11

Schreiben der Humanistischen Union an die Fraktionsvorsitzenden der im Bundestag vertretenen Parteien vom 7.7.2011:

"Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...

das deutsche Grundgesetz sieht in seinem Artikel 140 in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) die Ablösung der auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen als Folge der mit der Schaffung der deutschen Republik im Jahre 1919 verbundenen Trennung von Staat und Kirche vor. Dafür hat der Gesetzgeber die Grundsätze in Form eines Bundesgesetzes - aufzustellen (Artikel 138 Absatz 1 Satz 2 WRV). Dieser Verfassungsauftrag ist seit nunmehr 91 Jahren weder vom Deutschen Reich noch von der Bundesrepublik Deutschland erfüllt worden.

Die Humanistische Union (HU) hat die in Artikel 138 Absatz 1 WRV erwähnten und von den Ländern, auch von der DDR, jedenfalls seit dem zweiten Weltkrieg tatsächlich an die evangelische und die katholische Kirche geleisteten Zahlungen zusammengestellt und das detaillierte Ergebnis der Recherchen dem Bundesinnen- und dem Bundesfinanzministerium ebenso wie den für Kirchenangelegenheiten zuständigen und den Finanzressorts der Bundesländer zukommen lassen⁴. Die genannten Obersten Bundes- und Landesbehörden hatten der Humanistischen Union zuvor mitgeteilt, dass ihnen der Umfang der Zahlungen seit Bestehen der Bundesrepublik und der DDR nicht bekannt sei und wegen des damit verbundenen unzumutbaren Verwaltungsaufwandes auch nicht ermittelt werden könne. Wir freuen uns, dass wir insoweit den zuständigen Staatsorganen helfen konnten.

Mit Blick auf die immensen inzwischen erfolgten Zahlungen (rd. 14 Mrd. Euro) halten wir es für dringlich, den erwähnten Verfassungsauftrag nunmehr endlich zu erfüllen. Ohne die von der Weimarer Reichsverfassung und vom Grundgesetz seit langem geforderte Entflechtung der finanziellen Verbindungen zwischen Staat und den beiden großen christlichen Kirchen fehlt dem deutschen Staat die grundgesetzlich gebotene Religionsneutralität. Diese wird immer bedeutsamer, da die Zahl der Bürgerinnen und Bürger stetig wächst, die keiner oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehören und gleichwohl die Staatsleistungen an die beiden christlichen Kirchen mit finanzieren.

Die Humanistische Union vertritt die Auffassung, dass die erfolgten Zahlungen es rechtfertigen, von weiteren Staatsleistungen bereits jetzt gänzlich abzusehen. Aber auch wenn man diese Auffassung nicht teilt, ist eine öffentliche Diskussion und politische Initiative überfällig mit dem Ziel, die Ablösung nunmehr, notfalls gegen eine angemessene Entschädigung, zu bewirken. Sowohl die Deutsche Bischofskonferenz als auch der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland haben bereits öffentlich wissen lassen, dass sie sich einer Erörterung der Ablösungsfrage nicht entziehen würden, wenn dies von politischer Seite gewünscht werde. Daher haben wir die Bundesregierung (Bundeskanzlerin und Bundesinnenminister) und die Regierungschefs der betroffenen Länder (alle außer Bremen und Hamburg) gebeten, alsbald die Initiative für ein Gesetz über die Grundsätze der Ablösung von Staatsleistungen nach Artikel 138 Absatz 1 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung zu ergreifen. Inhaltlich dieselbe Bitte, nämlich im Wege einer Gesetzgebungsinitiative tätig zu werden, richten wir an Sie.

_

⁴ Vgl. Dokument 35 S. 27

Seite 12 HU-Dokumentation Staatsleistungen

Sollten Sie ein Gespräch mit uns über die Frage der Ablösung der Staatsleistungen für wünschenswert halten, stehen wir selbstverständlich jederzeit zur Verfügung."

Antworten der Fraktionen

Dokument 12

CDU/CSU: Schreiben des Abg. Dr. Günter Krings, stellv. Fraktionsvorsitzender, v. 10.2.2012

"In der Sache kann ich Ihnen mitteilen, dass die CDU/CSU-Bundestagsfraktion Ihre Bedenken bezüglich der Staatsleistungen an die Kirchen nicht teilt. Wir halten die bewährten Regelungen des Verhältnisses von Staat und Kirchen auch auf der finanziellen Ebene für richtig und angemessen.

Die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften sind eine wesentliche Stütze unseres Gemeinwesens. Viele von ihnen tragen erheblich zum Erhalt und zur Vermittlung der Werte bei, die unser Land und unsere Gesellschaft tragen, Die Religionsgemeinschaften leisten viel für die kulturelle, pädagogische und soziale Infrastruktur unseres Landes. Dieses Verständnis haben wir auch in unserem Koalitionsvertrag bekräftigt.

Ich kann Ihnen daher mitteilen. dass die Unionsfraktion keine Gesetzesinitiative in dem von Ihnen erwähnten Sinne plant ... oder anderen Handlungsbedarf sieht."

Dokument 13

FDP: Schreiben des Abgeordneten Stefan Ruppert (Beauftragter für Kirchen und Religionsgemeinschaften) v. 19.1.2012

"... Die FDP verschließt sich einer gerechten Ablösung der Entschädigungszahnungen an die Kirchen nicht, sondern sucht das Gespräch mit ihnen diesbezüglich, so dass die Garantien des kirchlichen Eigentums, welche das Grundgesetz aus der Weimarer Reichsverfassung übernommen hat, Bestand haben.

...Träger der verbliebenen Staatsleistungen sind die Länder. Diese haben die Staatsleistungen in Konkordaten und Staatskirchenverträgen neu gefasst und pauschaliert.

In den 90-er Jahren wurden bestimmte Baulasten in Nordrhein-Westfallen abgelöst. Die auf Initiative der hessischen Landesregierung unter Beteiligung der FDP gefundene Lösung halten wir für einen klugen Kompromiss. Die stufenweise Ablösung der kommunalen Baulasten, die durch eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesland Hessen, den katholischen Bistümern und den evangelischen Landeskirchen im Jahr 2003 erzielt wurde, kann durchaus ein Beispiel für weitere Bundesländer werden und Klarheit und Rechtssicherheit für die kommunalen Finanzen bringen.

Diese gelungene Umsetzung des Ablösungsgebotes durch die Bundesländer, welche die eigentlichen Adressaten des Grundsätzegesetzes wären, macht den Erlass dieses Gesetzes nicht überflüssig. Die erforderliche Mehrheit dafür gibt es allerdings in dieser Legislaturperiode genauso wenig wie in den vergangenen 90 Jahren. Dabei spielen die aktuellen Mehrheitsverhältnisse in der laufenden Legislaturperiode eine Rolle. Aber auch in den Reihen der Opposition fehlt der notwendige politische Wille: mir ist keine parlamentarische Initiative diesbezüglich bekannt. Diese Zurückhaltung wundert nicht, denn für die Kirchen ergeben sich aus den Rechtstiteln entsprechende rechtliche Ansprüche. Eine Einstellung der Staatsleistungen kann rechtlich nicht ohne Entschädigung erfolgen. Eine einmalige Ablösung (gegen Zahlung des 20-fachen Wertes, so die gängige Verfassungskommentierung) würde den Haushalt schlicht überfordern..."

Seite 13 HU-Dokumentation Staatsleistungen

Dokument 14

SPD: Schreiben der Abgeordneten Kirsten Griese (Beauftragte für Kirchen und Religionsgemeinschaften) v. 29.2.2012

"... Ihr Gesetzentwurf will die Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen regeln.

Ich gebe zu bedenken, dass die Ablösung der Staatsleistungen mit erheblichen Kosten verbunden wäre, die im Bundeshaushalt schwer darstellbar sind. Die SPD-Bundestagsfraktion ist aber zu Gesprächen darüber bereit, wenn die Kirchen eine solche Ablösung wollen. Zurzeit haben wir nicht vor, hier aktiv zu werden."

Dokument 15

Bündnis 90/Die Grünen: Schreiben des Abg. Josef Winkler (Sprecher für Kirchenpolitik und interreligiösen Dialog) v. 16.3.2012

"Das Grundsatzprogramm von Bündnis 90/ Die Grünen aus dem Jahr 2002 äußert sich zur Trennung von Kirche und Staat folgendermaßen:

"Wir Bündnisgrüne unterstützen die Trennung von Kirche und Staat. Die erreichte Trennung von Kirche und Staat ist eine grundlegende Voraussetzung für die positive Rolle von Kirchen- und Religionsgemeinschaften als wichtigen Kräften der Zivilgesellschaft. Dies gilt für die christlichen Kirchen, aber auch für die israelitische Kultusgemeinde sowie andere Religionsgemeinschaften. In vielen Fragen haben wir Bündnisgrüne Kirchen als wertvolle Bündnispartner erlebt. Dazu gehört insbesondere der ökumenische Prozess für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung. Dazu gehört das Eintreten gegen Fremdenfeindlichkeit, für internationale Gerechtigkeit und nicht zuletzt auch das ethische Engagement in Fragen der modernen Gentechnik."

Sowohl die Staatsleistungen als übrigens auch die Einziehung der Kirchensteuer sind übrigens in der Zuständigkeit der Bundesländer. Der Bund leistet keine Zahlungen und ist auch nicht für die Einziehung der Kirchensteuer zuständig. Zuständig und damit auch Ansprechpartner sind die jeweiligen Landesparlamente.

Kirchen und Religionsgemeinschaften, also insbesondere die beiden christlichen Großkirchen, erhalten aus Steuermitteln sogenannte "Staatsleistungen". Bei diesen Geldzahlungen handelt es sich um Leistungen, die die Bundesländer an die jeweilige Gemeinschaft richten als Ausgleich für Verstaatlichungen von Kirchengut, die vor allem im Zuge der Reformation und der Französischen Revolution stattgefunden haben. Rechtsgrundlage dieser Zahlungen ist Art. 138 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung, der über Art. 140 Grundgesetz Bestandteil des gültigen Verfassungsrechts ist. Aufgrund dessen findet keine Diskriminierung kleinerer Gemeinschaften statt, die keine Staatsleistungen erhalten. Diese Gemeinschaften haben durch die Säkularisationen keine Verluste erlitten, für die die Bundesländer entschädigungspflichtig sind.

Inhalt dieser Zahlungen sind Leistungen für den persönlichen und sachlichen Bedarf der allgemeinen kirchlichen Verwaltung, Leistungen für die Ausbildung, Besoldung und Versorgung der Geistlichen und anderer Kirchenbeamter sowie Aufwendungen für sonstige kirchliche Bedürfnisse, vor allem für die Instandhaltung von Kirchengebäuden. Die Kirchen bezahlen aus diesen Staatsleistungen also auch die Gehälter von Priestern und Bischöfen, soweit diese nicht aus Kirchensteuer-Einnahmen gedeckt werden.

Seite 14 HU-Dokumentation Staatsleistungen

Es handelt sich hierbei nicht um Subventionen beispielsweise für den Betrieb von Krankenhäusern oder Kindergärten, weil nur solche Geldleistungen als Subventionen bezeichnet werden, die zur Verwirklichung eines öffentlichen Interesses dienen.

Die jeweiligen Länder haben mit den christlichen Kirchen Staat-Kirchen-Verträge abgeschlossen. In diesen sind die Höhe der Staatsleistungen und der Mechanismus ihrer Anpassung an die Inflationsrate jeweils festgelegt.

Die Zahlung der Staatsleistungen ist daher eindeutig nicht verfassungswidrig. Trotz des Ablösungsauftrags des Art. 138 Abs. 1 WRV ist der Bundestag nicht verpflichtet, die Grundsätze der Ablösung gesetzlich zu fixieren. Nach Auffassung des Bundesinnenministeriums würde eine solche Ablösung im Übrigen zu erheblichen volkswirtschaftlichen Schwierigkeiten führen, weil sich die Höhe der dann einmalig zu leistenden Ablösung in jedem Bundesland auf hohe Milliardenbeträge summieren würde. Eine Minderung der Staatsleistungen um pauschal 10 %, wie sie gegenwärtig diskutiert wird, ist hingegen nicht besonders ergiebig: Rheinland-Pfalz beispielsweise zahlt den christlichen Kirchen laut Haushaltsplan 2009/10 ca. 50 Mio. Euro jährlich, damit betrüge die Einsparung ca. 5 Mio. Euro und damit nicht einmal die Hälfte des Betrags, den der Landtag z.B. der Staatstheater-GmbH als Zuschuss bewilligt hat. (11,9 Mio. Euro)

Ungeachtet dieser Diskussion leisten Kirchen und Religionsgemeinschaften einen Dienst für die Allgemeinheit, der ansonsten vom Staat geleistet werden müsste. Neben dem Betreiben von Krankenhäusern, Altenheimen und Kindergärten, das nicht Gegenstand der Diskussion um Staatsleistungen ist, erbringen die christlichen Kirchen viele Leistungen caritativer und mildtätiger Art, häufig durch erhebliche ehrenamtliche Tätigkeit ergänzt. Dies kommt wegen der hohen Zahl der Kirchenmitglieder auch dem säkularen Gemeinwesen zugute. Dass Religionsgemeinschaften einen wichtigen Beitrag für die Bildung und Erziehung leisten, kommt durch neu geschlossene Verträge insbesondere mit jüdischen Gemeinden zum Ausdruck, in denen analog den oben beschriebenen Staatsleistungen gleichartige Zahlungen erbracht werden. Hierbei ist auch der Bund Vertragspartner. Die Fraktion von Bündnis 90/ Die Grünen hat diese Zahlungen begrüßt. Gleichwohl diskutieren wir in der Partei und in der Fraktion immer wieder über diese Fragen und es gibt hier durchaus unterschiedliche Auffassungen zum Staats-Kirchen-Verhältnis."

Die Linke: Schreiben des Büros des Abg. Raju Sharma (Religionspolitischer Sprecher) v. 13.3.2012: Hinweis auf den Gesetzentwurf der Fraktion der Linken

Dokument 16

Gesetzentwurf der Abgeordneten Raju Sharma, Jan Korte, Petra Pau, Jens Petermann, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE, Bundestagsdrucksache 17/8791, v. 29.02.2012

"Entwurf eines Gesetzes über die Grundsätze der Ablösung der Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften (Staatsleistungsablösungsgesetz – StAblG)

§ 1

Ablösung der Staatsleistungen

Die Länder sind verpflichtet, bis zum ... [einsetzen: Angaben des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des ersten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] Landesgesetze zur Ablösung der auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Ansprüche der Religionsgesellschaften auf Staatsleistungen im Sinne des Artikels 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 nach den Grundsätzen des § 2 zu erlassen.

Seite 15 HU-Dokumentation Staatsleistungen

§ 2

Entschädigung

- (1) Zur Ablösung der Ansprüche nach § 1 gewähren die Länder den Religionsgesellschaften eine einmalige Entschädigungszahlung in Höhe des zehnfachen des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gezahlten Jahresbetrages.
- (2) Die Länder können die einmalige Entschädigungszahlung nach Absatz 1 in Raten zahlen, wobei die Dauer der Ratenzahlung einen Gesamtzeitraum von 20 Jahren nicht übersteigen darf und die Höhe der jährlichen Raten die Hälfte des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gezahlten Jahresbetrages nicht unterschreiten darf.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

IV. Länder

Schreiben der HU an die Regierungschefs der Länder (außer Bremen und Hamburg)

Dokument 17

a) Schreiben 7.7.2011

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident bzw. Frau Ministerpräsidentin bzw. Herr Regierender Bürgermeister!

Das deutsche Grundgesetz sieht in seinem Artikel 140 in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) die Ablösung der auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen durch die Landesgesetzgebung vor. Es handelt sich um die Folge der mit der Schaffung der deutschen Republik im Jahre 1919 verbundenen Trennung von Staat und Kirche. Dafür hat der Gesetzgeber die Grundsätze - in Form eines Bundesgesetzes - aufzustellen (Artikel 138 Absatz 1 Satz 2 WRV). Dieser zwingende Verfassungsauftrag ist seit nunmehr 91 Jahren weder vom Deutschen Reich noch von der Bundesrepublik Deutschland erfüllt worden.

Die Humanistische Union (HU) hat die in Artikel 138 Absatz 1 WRV erwähnten und von den Ländern, auch von der DDR, jedenfalls seit dem zweiten Weltkrieg tatsächlich an die evangelische und die katholische Kirche geleisteten Zahlungen zusammengestellt und das detaillierte Ergebnis der Recherchen dem Bundesinnen- und dem Bundesfinanzministerium ebenso wie den für Kirchenangelegenheiten zuständigen und den Finanzressorts der Bundesländer zukommen lassen⁵. Die genannten Obersten Bundes- und Landesbehörden hatten der Humanistischen Union zuvor mitgeteilt, dass ihnen der Umfang der Zahlungen seit Bestehen der Bundesrepublik und der DDR für jeweils ihren Bereich nicht bekannt sei und wegen des damit verbundenen unzumutbaren Verwaltungsaufwandes auch nicht ermittelt werden könne. Wir freuen uns, dass wir insoweit den zuständigen Staatsorganen helfen konnten. Mit Blick auf die immensen inzwischen erfolgten Zahlungen (insgesamt bis zum Jahr 2010 rd. 14 Mrd. Euro, in Ihrem Bundesland Euro) halten wir es für dringlich, den erwähnten Verfassungsauftrag nunmehr endlich zu erfüllen.

Ohne die von der Weimarer Reichsverfassung und vom Grundgesetz seit langem geforderte Entflechtung der finanziellen Verbindungen zwischen Staat und den beiden großen christlichen

⁵ Vgl. Dokument 35 S. 27

Seite 16 HU-Dokumentation Staatsleistungen

Kirchen fehlt dem deutschen Staat die grundgesetzlich gebotene Religionsneutralität. Diese wird immer bedeutsamer, da die Zahl der Bürgerinnen und Bürger stetig wächst, die keiner oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehören und gleichwohl die Staatsleistungen an die beiden christlichen Kirchen mit finanzieren.

Die Humanistische Union vertritt die Auffassung, dass die erfolgten Zahlungen es rechtfertigen, von weiteren Staatsleistungen bereits jetzt gänzlich abzusehen. Aber auch wenn man diese Auffassung nicht teilt, ist eine öffentliche Diskussion und politische Initiative überfällig mit dem Ziel, die Ablösung nunmehr, notfalls gegen eine angemessene Entschädigung, zu bewirken. Sowohl die Deutsche Bischofskonferenz als auch der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland haben bereits öffentlich wissen lassen, dass sie sich einer Erörterung der Ablösungsfrage nicht entziehen würden, wenn dies von politischer Seite gewünscht werde. Daher haben wir die Bundesregierung (Bundeskanzlerin und Bundesinnenminister) und die Fraktionen des Bundestages gebeten, alsbald die Initiative für ein Gesetz über die Grundsätze der Ablösung von Staatsleistungen nach Artikel 138 Abs. 1 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung zu ergreifen. Inhaltlich dieselbe Bitte, nämlich im Wege einer Bundesratsinitiative tätig zu werden, richtet sich an die Länder und damit an Sie. Es liegt nicht nur in der verfassungspolitischen Verantwortung, sondern auch im fiskalischen Interesse der Länder, die Verpflichtung zu weiterer Zahlung an die Kirchen zu beenden. Sollten Sie ein Gespräch mit uns über die Frage der Ablösung der Staatsleistungen für wünschenswert halten, stehen wir selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dokument 18

b) Schreiben vom 7.12.2011 (nach der Tagung der Kirchenreferenten am 20./21.10.2011)

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident bzw. Frau Ministerpräsidentin bzw. Herr Regierender Bürgermeister!

Die Humanistische Union (HU) hatte sich mit Schreiben vom 7.7.2011 an Sie und an die anderen Regierungschefs der Länder gewandt mit der Aufforderung, sich der seit mehr als 90 Jahren vom Grundgesetz verlangten Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen anzunehmen (Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 Weimarer Reichsverfassung). Wir hatten Sie u.a. über die von Ihrem Land seit Bestehen der Bundesrepublik geleisteten Zahlungen unterrichtet....

Nach unseren Informationen wurde die Ablösungs-Frage bei dem Treffen der Kirchenreferenten der Länder im Oktober 2011 erörtert. Über das Ergebnis dieses Treffens haben wir bisher keine Informationen⁶.

Die katholische Kirche hat nach unserer Kenntnis seit einiger Zeit auf der Leitungsebene wissen lassen, dass sie sich Gesprächen über eine Ablösung der Staatsleistungen nicht entziehen würden, wenn dies staatlicherseits gewünscht werde. Nachdem Papst Benedikt XVI. in seiner Freiburger Rede am 25. September d.J. mit einer theologischen Begründung die Befreiung der Kirche von politischen Lasten und Privilegien angemahnt hatte, erklärte der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Zollitsch, anlässlich der Herbsttagung 2011 der Deutschen Bischofskonferenz, die Kirche werde sich ausgewogenen Lösungen in dieser Frage nicht verschließen. Ähnliche Aussagen gibt es von der Leitungsebene der Evangelischen Kirche in Deutschland.

⁶ Liegt inzwischen vor, vgl. Dokument 19 S. 17

Seite 17 HU-Dokumentation Staatsleistungen

Der Bundesinnenministerium, von der HU wegen des ausstehenden Bundesgesetzes über die Ablösung der Staatsleistungen angeschrieben, hat uns unter ausdrücklichem Hinweis auf die Verhandlungsbereitschaft der Kirchen mitgeteilt, den Ländern sei es freigestellt, im Einvernehmen mit den Kirchen die Staatsleistungen abzulösen⁷.

Wir bitten Sie angesichts der immensen finanziellen Belastung der öffentlichen Haushalte einerseits, des beträchtlichen Reichtums der deutschen Kirchen andererseits zu bedenken, dass in den Genuss der Staatsleistungen nur die evangelische und die katholische Kirche kommen, denen immer weniger Bürgerinnen und Bürger angehören, dass die religionsfreien ebenso wie die anderen Religionsgemeinschaften angehörenden Bürgerinnen und Bürger die Staatsleistungen mit finanzieren, und dass der Staat zur Religionsneutralität verpflichtet ist.

Der Verfassungsbefehl zur Ablösung (und nicht etwa zur ewigen Zahlung) der Staatsleistungen kann und sollte unseres Erachtens nicht länger missachtet werden. Das Land ... sollte daher gemeinsam mit den anderen betroffenen Bundesländern in Gespräche mit den Kirchen über die Beendigung der Zahlungen eintreten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dokument 19

c) Tagung der Kirchenreferenten von Bund und Ländern

"Protokoll (Auszug)

über die Tagung der Kirchenreferentinnen und Kirchenreferenten der Länder und des Bundes am 20. und 21.10.2011 im Priesterseminar Osnabrück

a) Ablösung von Staatsleistungen unter Berücksichtigung des Schreibens der Humanistischen Union vom 07.07.2011

Das Schreiben der Humanistischen Union vom 12.10.2011, mit dem deren Entwurf eines "Gesetzes über die Grundsätze zur Ableistung der Staatsleistungen an die Kirchen" vorgelegt wurde, liegt inzwischen den meisten Ländern und dem Bund vor. Nach Abfrage der beabsichtigten Reaktionen wurde überwiegend die Auffassung vertreten, dass das Schreiben keine Gründe enthielte, die die bisher vertretene Haltung der Länder in Frage stellen könnte, zumal bei dem immer wieder zitierten Ablösungsfaktor vom 25-fachen der Jahresleistung, Auch vor dem Hintergrund der, wohl vielfach falsch verstandenen Äußerungen des Heiligen Vaters bei seinem Deutschlandbesuch im Hinblick auf die staatlichen Unterstützungen der Kirche, sind in den Ländern keine Bestrebungen erkennbar, die Staatsleistungen erneut' zu verhandeln. Es wurde vereinbart, dass für den Fall einer Bundesratsinitiative nach Art, 76 GG die anderen Länder frühzeitig zu unterrichten seien."

_

⁷ Vgl. Dokument 10 S. 10

Seite 18 HU-Dokumentation Staatsleistungen

d) Antworten der Länder

Land Ressort und Datum	Text
------------------------	------

Dokument 20

D .	NA: 1	AL 5 0" 10"
Baden- Württemberg	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport 13.03.2012	"Als Folge der Säkularisation von Kirchengut, vor allem durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803, sind durch die jeweiligen Rechtsnachfolger (= Länder) Entschädigungen (sog. Staatsleistungen) an die betroffenen Kirchen zu leisten. Mit diesen Staatsleistungen sollen die Kirchen in die Lage versetzt werden, ihre Organisation aufrecht zu erhalten. Wegen des Entschädigungscharakters der Leistungen stellt dies auch keine einseitige Förderung der großen christlichen Kirchen dar, und ist daher kein Verstoß gegen die Verpflichtung des Staates zur religiös-weltanschaulichen Neutralität. Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 WRV fordert zwar die Ablösung der Staatsleistungen durch die Länder, garantiert aber auch ausdrücklich diese Leistungen. Bedingung für die Ablösung der Staatsleistungen ist die Aufstellung der entsprechenden Grundsätze durch den Bund und das Einvernehmen mit den betroffenen Kirchen. Diese Regelung hat auch die baden-württembergische Landesverfassung (Art. 7) übernommen. Initiativen zu der in Art. 7 Absatz 3 Landesverfassung vorgesehenen Ablösung bzw. zu einer endgültigen Regelung gibt es nicht. Eine Ablösung hätte erhebliche finanzielle Auswirkungen, die angesichts der Verankerung der sog. Schuldenbremse in der Verfassung und entsprechender Konsolidierungsbemühungen der öffentlichen Haushalte nicht geschultert werden können. Die Finanzierung dieser Leistungen, auch durch Steuergelder nicht kirchlich gebundener Bürger, ist durch das staatliche Finanzsystem bedingt. Die Steuereinnahmen sind nicht zweckgebunden und dienen der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs des Staates. Damit finanziert jeder Bürger zwangsläufig auch Ausgaben mit, die er im Einzelnen nicht uneingeschränkt befürworten muss."

Bayern	Ministerium für Unterricht und Kultus 24.10.2011	"Für Ihr Schreiben vom 12. Oktober 2011 und den übersandten Entwurf eines Gesetzes über die Ablösung der Staatsleistungen danke ich Ihnen. Ihre Rechtsauffassungen wurden zur Kenntnis genommen."
	13.2.2012	"Ferner kann ich Ihnen – zugleich in Beantwortung Ihres an Herrn Ministerpräsident Seehofer gerichteten Schreibens vom 07.12.2011 – mitteilen, dass auf Seiten der Bayerischen Staatsregierung keine Initiative zur umfassenden Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen in Vorbereitung ist"

Seite 19 HU-Dokumentation Staatsleistungen

Dokument 22

Berlin	Senatskanzlei 8.2.2012	"Eine Änderung der Ablösung von Staatsleistungen wird … derzeit in Berlin nicht angestrebt."

Brandenburg	Staatskanzlei 10.2.2012	"Die Leistungen des Landes an die Kirchen sind durch den Evangelischen Kirchenvertrag Brandenburg vom 8. November 1996 sowie den Vertrag des Landes Brandenburg mit dem Heiligen Stuhl vom 12. November 2003 geregelt. Vertragsänderungen sind derzeit nicht geplant. Sie stellen zutreffend fest, dass auch ohne Schaffung einer bundesrechtlichen Grundlage die einvernehmliche Ablösung der Leistungen des Landes möglich wäre. Ebenso trifft die Feststellung zu, dass beide Kirchen ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Findung einer Lösung des Problems bekundet haben. Eine solche Lösung wäre für das Land aber mit erheblichem finanziellem Mehraufwand verbunden, den es angesichts des auf dem Landeshaus-
		halt lastenden Konsolidierungsdrucks nicht übernehmen kann. Eine einseitige Ablösungsregelung setzt nach Art.140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung eine bundesrechtliche Regelung der Ablösungsgrundsätze voraus, die bislang nicht
		existiert. Nach den vorliegenden Informationen ist nicht bekannt, dass der Bund derzeit eine solche Regelung plant. Von möglichen Überlegungen eines Bundeslandes zu einer Bundesratsinitiative zur Schaffung der bundesgesetzliehen Grundlage einer Ablösung der Staatsleistungen ist ebenfalls nichts bekannt. Brandenburg plant nicht den Anstoß zu einer solchen Initiative. Auch eine solche Lösung wäre mit erheblichen Mehrkosten verbunden, die das Land nicht übernehmen könnte. Die von der Humanistischen Union vorgeschlagene Lösung, die Staatsleistungen noch für eine Übergangszeit fortzuführen, sie dann auslaufen zu lassen und die seit 1949 von den Bundesländern erbrachten Leistungen als hinreichende Kompensationszahlung zu betrachten, begegnet rechtlichen Bedenken. Jedenfalls dienten die Leistungen des Landes Brandenburg nicht der Schaffung eines Kapitalstocks als Ausgleich des vormals enteigneten Kirchenvermögens, sondern der Deckung laufenden Bedarfs, den die Kirchen nicht aus den Erträgnissen ihres säkularisierten Vermögens decken konnten.
		Zu beachten ist auch, dass die Leistungen des Landes der Sache nach keine Religionspflege im Sinne einer Subventionierung darstellen, sondern Maßnahmen der Folgenbeseitigung und Entschädigung für die auf staatliche Anordnung erfolgte Entziehung der wirtschaftlichen Existenz-

Seite 20 HU-Dokumentation Staatsleistungen		
	grundlage der Kirchen. Sie sind daher von der Entwicklung der Mitgliederzahlen unabhängig.	
	Dass die Leistungen des Landes mittelbar auch durch Steuern nicht konfessionsgebundener Bürger erbracht werden, ist unvermeidliche Folge des staatlichen Finanzsystems nach dem ein wesentlicher Teil der Einnahmen nicht zweckgebunden erhoben wird, sondern als Steuern zur Finanzierung des allgemeinen Finanzbedarfs. Die aufgrund politischer Entscheidungen und rechtlicher Bindungen getätigten Ausgaben dienen damit zwangsläufig auch Zwecken, die nicht jeder Bürger gutheißt."	

Dokument 24

Hessen	Ministerpräsident 31.1.2012	"Lassen Sie mich zunächst darauf hinweisen, dass auch Art. 52 der Verfassung des Landes Hessen vorsieht, die "Staatsleistungen an die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften … im Wege der Gesetzgebung" abzulösen. Diese Verpflichtung des Landesgesetzgebers wird jedoch durch das Grundgesetz überlagert. Nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung ist es Sache des Reiches und heute des Bundes, zunächst Grundsätze für die Ablösung der Staatsleistung aufzustellen. Dies ist bis heute nicht geschehen. Zu Recht haben Sie sich daher primär an die Bundesregierung und
		die Fraktionen des Deutschen Bundestages gewandt Das Land ist, weil der Bund keine entsprechenden Grundsätze aufgestellt hat, nicht befugt, ein Landesgesetz zur Ablösung der Staatsleistungen zu erlassen. Deshalb hat das Land durch die Verträge mit den Evangelischen Landeskirchen und mit den katholischen Bistümern die Ablösung der Staatsleistungen einvernehmlich geregelt Damit verbleiben als nicht abgelöst lediglich die geringfügigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Alt-Katholischen Kirche in Hessen"

Dokument 25

Mecklenburg-	Justizministerium	"Grundsätzlich darf ich Ihnen mitteilen, dass seitens der
Vorpommern	1.3.2012	Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern keine Initiative zur umfassenden Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen beabsichtigt ist"
		3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3

Niedersachsen	Kultusministerium 25.1.2012	"Die Leistungen des Landes Niedersachsen an die Evan gelischen Landeskirchen und an die Katholische Kirche in Niedersachsen sind durch den Loccumer Vertrag sowie
		das Niedersachsenkonkordat geregelt. Nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 138 Weimare
		Reichsverfassung werden die Staatsleistunger

Seite 21 HU-Dokumentation Staatsleistungen

die Religionsgemeinschaften durch die Landesgesetzgebung abgelöst, wobei die Grundsätze hierfür vom Reich, heute vom Bund, aufzustellen sind. Eine solche einseitige Ablösungsregelung ist bisher nicht geschaffen worden. Eine Bundesratsinitiative zur Schaffung eine solchen bundesgesetzlichen Grundlage ist seitens des Landes Niedersachsen nicht beabsichtigt, zumal die finanziellen und volkswirtschaftlichen Schwierigkeiten einer solchen Ablösungsregelung kaum abzuschätzen sind.

Auch eine einvernehmliche vertragliche Ablösungsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und den Kirchen wäre für das Land ebenfalls mit finanziellen Mehraufwendungen verbunden, den es angesichts des auf den Landeshaushalt lastenden Konsolidierungsdrucks nicht übernehmen kann.

...

Dass die Leistungen des Landes mittelbar auch durch Steuern nicht konfessionsgebundener Bürgerinnen und Bürger erbracht werden, ergibt sich aus dem staatlichen Finanzierungssystem, nach dem ein wesentlicher Teil der staatlichen Einnahmen nicht zweckgebunden erhoben wird und damit dem allgemeinen Finanzbedarf dient. Die aufgrund von politischen Entscheidungen und rechtlichen Bindungen getätigten Ausgaben dienen damit auch Zwecken, die nicht immer jede Bürgerin und jeder Bürger gutheißt."

Dokument 27

Nordrhein- Westfalen	Staatskanzlei 2.3.2012	"Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen sieht derzeit keine Veranlassung, den hierfür federführenden Bund zu einer Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen zu drängen. Die Landesverfassung sieht zudem in Artikel 21 vor, dass – über die Regelung des Grundgesetzes hinausgehend – Leistungen des Staates, der politischen Gemeinden und der Gemeindeverbände nur durch Vereinbarung abgelöst werden können."
-------------------------	---------------------------	---

Rheinland- Pfalz	Ministerium für Bil- dung, Wissenschaft, Weiterbildung und	"1. In Artikel 45 der Landesverfassung Rheinland-Pfalz (LV) heißt es:
	Kultur 8.2.2012	"Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtti- teln beruhenden bisherigen Leistungen des Staates der politischen Gemeinden und Gemeindeverbän- de an die Kirchen und sonstiqer Religionsgemein- schaften sowie an ihre Anstalten, Stiftungen, Ver- mögensmassen und Vereinigungen bleiben auf- rechterhalten."
		Artikel 45 LV gewährleistet den Kirchen und Religionsgemeinschaften den Fortbestand der ihnen bisher gezahlten Staatsleistungen. Die Gewährleistung erfasst die bisherigen Leistungen, also solche, die zum Zeitpunkt des In-

Seite 22 HU-Dokumentation Staatsleistungen

krafttretens der Verfassung am 18. Mai 1947 entrichtet wurden. Später hinzugetretene Rechte schützt Artikel 44 LV. ...

Ich stimme Ihnen zu, dass Artikel 140 Grundgesetz (GG) i.V.m. Artikel 138 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung (WRV) der Regelung in Artikel 45 LV vorgeht; diese enthält aber eine Grundrechtsgarantie im Sinne von Artikel 142 GG, so dass der weitergehende Gewährleistungsgehalt des Artikels 45 LV bestehen bleibt. Soweit die Strukturentscheidung der Ablösung der Staatsleistungen nach Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 138 Abs. 1 WRV noch umgesetzt werden sollte, enthält Artikel 45 LV eine Gewährleistung des vollen Werterhaltes der Staatsleistungen bei einer Ablösung. Von Artikel 138 Abs. 1 WRV nicht erfasste, von Artikel 45 LV dagegen gewährleistete Leistungen bleiben bestehen, weil insoweit eine Kollision nicht besteht. Eine Änderung bzw. Aufhebung des Artikels 45 LV ist nicht vorgesehen.

- 2. Sie stellen zutreffend fest, dass auch ohne die Schaffung einer bundesgesetzlichen Grundlage mit Zustimmung der betroffenen Kirchen und Religionsgemeinschaften die Ablösung der Staatsleistungen möglich wäre. Die Landesregierung sieht keine Notwendigkeit zur Aufnahme von Verhandlungen mit den betroffenen Kirchen zur Ablösung der Staatsleistungen. Eine solche Lösung würde für Rheinland-Pfalz im Ergebnis zu keinen Änderungen führen. weil bei einer Ablösung der Staatsleistungen nach Artikel 45 LV deren voller Werterhalt den Empfängern gewährleistet wird.
- 3. Eine einseitige Ablösungsregelung setzt nach Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 138 Abs. 1 WRV eine bundesgesetzliehe Regelung der Ablösungsgrundsätze voraus, die bisher nicht vorhanden ist. Es ist mir nicht bekannt, dass der Bund derzeit eine solche Regelung plant. Ebenso wenig habe ich Kenntnis von Überlegungen für eine Bundesratsinitiative zur Schaffung der bundesgesetzlichen Grundlage für die Ablösung der Staatsleistungen. Rheinland-Pfalz plant im Hinblick auf Artikel 45 LV den Anstoß einer solchen Initiative jedenfalls nicht...

Aufgrund der Ihnen nach der geltenden Landesverfassung Rheinland-Pfalz mitgeteilten Rechtslage kann über die Positionierung des Landes zu Ihren Überlegungen für die Ablösung der Staatsleistungen kein Zweifel bestehen."

Saarland	Ministerium für Bildung 13.2.2012	"Den von Ihnen erarbeiteten Entwurf eines Gesetzes über die Grundsätze zur Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen habe ich zur Kenntnis genommen."
	Staatskanzlei	"Das Saarland würdigt die herausragenden Leistungen der Kirchen für unser Gemeinwesen und sieht deshalb

⁸ Bei den letzten 3 Sätzen handelt es sich um ein wörtliches Zitat: *Gerhard Robbers*, in *Grimm/Caesar (Hsg.)*, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, 2001, Randziffer 18 zu Artikel 45

Seite 23 HU-Dokumentation Staatsleistungen							
S	9.3.2012	keinen Anlass, die von Ihnen angesprochenen Regelungen des Grundgesetzes zu ändern."					

Dokument 30

Sachsen	Staatskanzlei 30.1.2012	"Aus Sicht des Freistaates Sachsen besteht keine Notwendigkeit für eine Bundesratsinitiative für ein Bundesgesetz zur Ablösung von Staatsleistungen.
		Die Zusammenarbeit von Staat und Kirchen ist in Sachsen von einem vertrauensvollen und partnerschaftlichen Miteinander im Bewusstsein der beiderseitigen Verschiedenheit bei unterschiedlichen Aufgaben geprägt. Im Einzelnen ist das Verhältnis des Freistaates Sachsen mit den beiden großen Kirchen jeweils in Kirchenverträgen geregelt. In diesen haben u.a. die Staatsleistungen eine klare Rechtsgrundlage.
		Die Sächsische Staatsregierung sieht daher auch keine Veranlassung, mit den beiden großen Kirchen in Verhandlungen über die Ablösung der Staatsleistungen einzutreten."

Dokument 31

Sachsen-	Staatskanzlei	"Die Landesregierung ist u.a. über Verträge mit der Katho-
Anhalt	23.12.2011	lischen Kirche, den evangelischen Landeskirchen und der jüdischen Gemeinschaft verbunden. Sie beabsichtigt hinsichtlich der Staatsleistungen an die Kirchen bzw. der Zuwendung an die jüdische Gemeinschaft derzeit keine Änderung ihrer bisher geübten Praxis."

Schleswig- Holstein	Ministerium für Bildung und Kultur 22.2.2012	"Die Leistungen des Landes Schleswig-Holstein an die Evangelische Kirche sind im Vertrag vom 23.04.1957, die Leistungen an die Katholische Kirche im Vertrag vom 12.1.2009 geregelt.
		Die Möglichkeit, Staatsleistungen abzulösen, ist durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 WRV gegeben, wo es heißt, dass die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften durch die Landesgesetzgebung abgelöst werden. Die Grundsätze dafür stellt das Reich auf.
		Diesem seit 1919 bestehenden Verfassungsauftrag ist bislang nicht entsprochen worden; die <i>Grundsätze</i> für die Ablösung der Staatsleistungen sind weder vom Deutschen Reich noch von der Bundesrepublik Deutschland aufgestellt worden.
		Wir teilen die Auffassung, dass das Deutsche Reich 1919 bewusst und gewollt als neutraler Dritter zur Grundsatz-

Seite 24
HU-Dokumentation Staatsleistungen

gesetzgebung eingesetzt wurde. Die Intention war, dass sich die ablösungswilligen Länder nicht ausschließlich nach eigenen Maßstäben von den ihnen obliegenden Staatsleistungen befreien können sollten. Die Grundsatzgesetzgebung des Bundes muss – nach hiesiger Auffassung – einer Landesgesetzgebung, die sich an den dort niedergelegten Grundsätzen zu orientieren hat, notwendig vorausgehen, zumal Art und Umfang der Ablösung in der Rechtswissenschaft umstritten sind.

Im übrigen wird in Schleswig-Holstein seit Ende des Jahres 2012 mit der Evangelischen Kirche über eine Neufassung des Kirchenvertrages von 1957 verhandelt. Diese Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel, eine bundesgesetzliche Grundlage für die Ablösung der Staatsleistungen zu schaffen ist deshalb seitens des Landes Schleswig-Holstein derzeit nicht beabsichtigt."

Thüringen	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Kultur 31.1.2012	"In dieser Angelegenheit kann ich Ihnen heute mitteilen, dass in der 75. Plenarsitzung des Thüringer Landtags am 25. Januar 2012 eine aktuelle Stunde mit dem Thema "Staatsleistungen an die Kirchen in Thüringen: Kein Anlass für eine Neubewertung" (Drs. 5/3929) stattgefunden hat. In Ihren [sic] Redebeiträgen haben sich die Fraktionen sämtlicher im Thüringer Landtag vertretenen Parteien sowie namentlich die Landesregierung dazu bekannt, an den auf der Basis der gegenüber den Evangelischen Kirchen in Thüringen und dem Heiligen Stuhl bestehenden vertraglichen Verpflichtungen zu leistenden Staatsleistungen unverändert festhalten zu wollen. ⁹ … In Anbetracht des vorstehend mitgeteilten Ergebnisses der parlamentarischen Sitzung kann über die aktuelle Positionierung des Freistaats Thüringen … kein Zweifel bestehen."
-----------	---	---

⁹ Thüringer Landtag, Protokolle 5. Wahlperiode S. 7091 – 7096; Antragstellerin war die Fraktion der CDU

Seite 25 HU-Dokumentation Staatsleistungen

Anhang

Dokument 34

Gesetzentwurf der Humanistischen Union

Berlin, 18.4.2011

Entwurf

Gesetz über die Grundsätze zur Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen

δ.

Für die Ablösung der Staatsleistungen nach Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 gelten folgende Grundsätze:

- 1. Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Ansprüche gegen die Länder auf Staatsleistungen gelten als durch Zahlung seit 1919 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelöst.
- 2. Entgegenstehende Vereinbarungen zwischen den Ländern und den Kirchen, durch welche Staatsleistungen begründet, erneuert, bestätigt oder näher bestimmt werden, sind aufzuheben.
- 3. Neue allgemeine Staatsleistungen an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind unzulässig.
- § 2

Dieses Gesetz tritt in Kraft am ...

Zur Begründung

1. Ausgangslage

Die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 (im Folgenden: WRV) sah in Art. 138 Abs. 1 vor, dass die bis dahin gewährten, auf Gesetz, Vereinbarung oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften abzulösen seien; faktisch handelte es sich um Leistungen an die katholische Kirche und die evangelischen Landeskirchen. Der deutsche Verfassungsgeber von 1919, dessen Willen vom Verfassungsgeber des Jahres 1949 insoweit übernommen worden ist (Artikel 140 Grundgesetz), wollte damit der Trennung von Staat und Kirche auch in finanzieller Hinsicht Geltung verschaffen.

Dies geschah vor dem Hintergrund der zeitgleichen allgemeinen Einführung des kirchlichen Besteuerungsrechtes (Art. 137 Abs. 6 WRV), das es den Kirchen als korporierte Religionsgemeinschaften (Artikel 137 Abs. 5 WRV) ermöglichte, sich die für die Erledigung der eigenen Aufgaben erforderlichen Einnahmemittel von ihren Mitgliedern in Anlehnung an die staatlichen Steuern mit staatlicher Vollstreckungshilfe zu beschaffen.

Die bis 1919 von den Ländern gewährten Staatsleistungen sollten den Kirchen jedoch nicht übergangslos entzogen werden, sondern man wollte ihnen eine Übergangsfrist zubilligen, innerhalb derer sie sich nach Beendigung des landesherrlichen Kirchenregiments und der damit verbundenen Religionsfürsorge auf die neue staatsrechtliche Lage einrichten konnten. Die Ablösung durch die Ländern sollte vom Gesetzgeber noch aufzustellenden reichsgesetzlichen Grundsätze folgen; diese sind jedoch weder unter der Geltung der Weimarer Reichsverfassung noch, nachdem das Grundgesetz Artikel 138 WRV übernommen hatte, bisher unter der Geltung des Grundgesetzes vom Gesetzgeber aufgestellt worden.

Die Staatsleistungen sind von den Ländern an die Diözesen und Landeskirchen kontinuierlich gezahlt worden, und zwar sowohl während der Weimarer Republik und während der Zeit der Hitler-Diktatur, als auch nach 1945 sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Deutschen Demokratischen Republik. Ausgenommen sind die Stadtstaaten Bremen und Hamburg, in denen es auch vor 1919 keine Staatsleistungen gab. Die Höhe der Staatsleistungen ist zwischen den Ländern und den

Seite 26 HU-Dokumentation Staatsleistungen

Diözesen bzw. Landeskirchen einvernehmlich festgestellt und entsprechend etatisiert worden, später sind darüber Regelungen in den seit Mitte der fünfziger Jahre abgeschlossenen Kirchenverträgen und Konkordaten getroffen worden, nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten auch in den Ländern der ehemaligen DDR. Diese Vereinbarungen sehen im Allgemeinen eine Veränderung der Höhe der Staatsleistungen nach dem Maßstab der Entwicklung der Beamtenbesoldung vor. Im Einzelnen wird auf die beigefügte Aufstellung der kirchenvertraglichen Regelungen in der **Anlage 1** verwiesen.

Die Gesamtsumme der Staatsleistungen gem. Art. 138 WRV i.V.m. Art. 140 GG beträgt nachdem Stand von 2009 rd. 450 Mio Euro. Im Einzelnen wird auf die beigefügte Nachweisung der Veranschlagung in den Haushaltsplänen der Länder in der **Anlage 2** verwiesen.

2. Zu § 1 Nr. 1

Die weitere Zahlung von Staatsleistungen entspricht nicht der grundsätzlichen Trennung von Staat und Kirchen. Staatliche Aufgaben sind vom Staat, kirchliche Aufgaben von der jeweiligen Religionsgemeinschaft eigenverantwortlich zu erledigen. Die allgemeine Finanzierung kirchlicher Aufgaben gehört nicht zu den staatlichen Aufgaben. Dem Staat ist es nicht erlaubt, unter Verstoß gegen das Gebot der religiösen oder weltanschaulichen Neutralität bestimmten Religionsgemeinschaften Vorteile zu gewähren. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Weitergewährung von Staatsleistungen für einen Übergangszeitraum

ist entfallen, jedenfalls seitdem dieser Übergangszeitraum jetzt mehr als 90 Jahre beträgt. Die Ablösung trifft die betroffenen Religionsgemeinschaften auch nicht unverhältnismäßig hart, da der allgemeine Finanzbedarf der Kirchen überwiegend durch Kirchensteuermittel und andere Einnahmen aus kirchlichem Vermögen (Zinserlöse, Vermietung, Verpachtung) sowie Spenden gedeckt wird. Der Beitrag der Staatsleistungen zur Bedarfsdeckung der Kirchen liegt weit unter 5 v.H. der Gesamteinnahmen.

Die weitere Gewährung eines "Übergangszeitraums" ist nicht erforderlich, da die bisherigen Leistungsempfänger sich seit langem auf die Beendigung der Zahlungen einstellen konnten. Die Zahlung eines besonderen Entschädigungsbetrages kommt nicht in Betracht, da bereits in den jahrzehntelang erfolgten Leistungen der Länder die mit dem Begriff der Ablösung

möglicherweise verbundene Entschädigung liegt.

3. Zu Abs. 1 Nr. 2

Aus der bundesverfassungsrechtlichen Unzulässigkeit von allgemeinen Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften ergibt sich, dass entgegenstehende landesrechtliche Bestimmungen in den Kirchenverträgen bzw. Konkordaten gegen das Grundgesetz verstoßen; dieser Verstoß ist durch Aufhebung der entgegenstehenden Teile in den Verträgen zu beseitigen. Sollte eine einvernehmliche Vertragsänderung nicht zu erzielen sein, ist auch ohne Kündigungsklausel im Vertrag eine Vertragskündigung unter dem Gesichtspunkt der Veränderung der Vertragsgrundlagen möglich.

4. Zu Abs. 1 Nr. 3

Das Verbot der Neubegründung von allgemeinen Staatsleistungen ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften. Unbeschadet des Verbots allgemeiner Staatsleistungen sind selbstverständlich Zuwendungen des Staates zur Erfüllung bestimmter Zwecke bei Beachtung der allgemeinen Rechtsregeln auch an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zulässig, wenn der Staat (Bund oder Länder) an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, also z.B. im Bereich der Schulen, der Kindertagesstätten, des Sozial- und des Gesundheitswesens, des Denkmalschutzes, der Entwicklungshilfe u.v.a.m.

5. Zu § 2

Eine weitere Übergangsfrist könnte abweichend von dem oben Gesagten (Begründung zu § 1 Nr. 1 letzter Absatz) faktisch dadurch gewährt werden, dass ein Hinausschieben des Inkrafttretens vorgesehen wird.

Seit 1949, Gründung der Bundesrepublik Deutschland, wurden an die evangelischen Kirchen und die katholischen Bistümer an Staatsleistungen (Personalzuschüsse und Kirchenregiment) bis 2010 insgesamt 13,9 Mrd. Euro bezahlt. Die Kirchenbaulasten der Bundesländer sind darin nicht enthalten.

Staats	leistunge	en in den	Hausha	ltspläne	en der Bu	ındeslär	nder (um	gerechr	net) in 1.0	000 Eur	О				
Jahr	BW	BY	BE	BB	HE	MV	NI	NW	RP 1 205	SL	SN	ST	SH	TH	Summe
1949 1950	4.980	5.363 8.024	51 859		3.218 3.353		2.977 2.987	6.579 7.869	4.395 4.169				725 725		23.308 32.966
1951	5.370	10.709	931		3.357		3.026	7.803	5.028				725		37.058
1952	5.382	11.952	1.094		4.008		3.090	10.089	5.036				780		41.432
1953	11.392	13.236	1.095		4.008		3.156	10.289	5.357				780		49.313
1954	11.107	13.768	1.242		5.307		3.223	10.801	6.151				799		52.398
1955	11.115	13.631	1.270		5.274		4.529	11.256	6.167				797		54.039
1956	12.635	13.998	1.496		5.003		4.539	11.130	6.482				826		56.110
1957	12.397	14.415	1.784		6.538		4.823	11.471 12.192	6.848				838		59.112
1958 1959	12.287 13.048	15.482 15.866	2.028 2.105		6.314 6.314		5.310 5.310	12.192	7.138 7.211				1.673 1.672		62.424 64.022
1960	14.826	16.084	2.122		6.314		5.672	12.672	7.211	944			1.673		67.703
1961	12.525	18.212	2.122		6.763		5.643	12.855	8.453	1.040			1.945		69.559
1962	17.419	17.825	2.507		7.316		6.066	12.307	9.086	820			1.945		75.292
1963	20.430	18.794	2.690		7.848		6.106	12.307	13.103	910			2.041		84.228
1964	19.309	20.760	2.750		7.809		6.617	12.436	13.920	1.081			2.117		86.798
1965	22.308	22.419	3.100		7.996		12.167	12.467	14.047	756			2.350		97.610
1966 1967	21.701 25.128	23.604 24.271	3.225 3.774		8.878 9.840		8.772 9.190	12.684 12.685	15.473 16.711	751 539			2.612 2.684		97.699 104.824
1967	23.716	24.271	3.774		9.840		9.190	12.869	16.698	540			2.684		104.824
1969	25.629	25.952	3.930		10.234		10.021	12.876	17.273	816			2.778		109.509
1970	31.451	29.396	4.288		10.635		11.266	13.008	18.488	628			3.277		122.437
1971	32.023	31.174	4.668		12.752		11.306	13.847	20.789	644			3.409		130.612
1972	33.890	32.496	5.057		14.692		12.988	14.104	21.935	682			3.998		139.843
1973	38.830	35.980	5.428		14.692		14.085	14.774	21.935	700			4.177		150.600
1974 1975	43.064	39.567	5.860		14.692		16.011	14.941	22.526	632			4.614		161.906
1975	46.508 50.229	44.123 46.411	6.067 6.410		18.080 19.457		16.805 18.724	15.393 15.693	22.526 22.550	632 634			5.208 5.364		175.342 185.471
1977	49.377	50.291	7.062		20.708		19.035	16.120	23.254	939			5.566		192.352
1978	52.081	53.209	7.214		21.602		20.229	16.360	24.747	791			5.741		201.974
1979	54.514	58.272	7.315		22.469		21.184	16.568	25.974	645			6.064		213.005
1980	56.961	60.443	7.376		23.479		21.666	16.776	26.283	567			6.255		219.807
1981	60.545	66.267	7.931		24.980		22.867	17.011	27.465	573			6.702		234.341
1982 1983	61.821	75.908 68.953	7.291 7.303		26.605 26.192		23.543 24.452	17.132 17.224	27.708 27.708	538 531			6.784 6.998		247.331
1984	63.897 66.453	74.464	7.303		27.648		24.452	17.224	28.753	529			7.209		243.258 254.167
1985	65.906	76.287	7.072		26.898		25.177	17.250	29.329	541			7.287		255.747
1986	68.321	60.159	7.286		27.733		25.783	17.275	30.347	529			7.436		244.868
1987	70.712	59.538	7.255		28.565		26.685	19.222	31.119	542			7.726		251.365
1988	73.104	61.494	7.504		29.684		27.592	18.298	32.545	547			8.029		258.796
1989	73.740	62.336	7.538		29.789		28.533	18.387	33.521	561			8.117		262.524
1990	75.153	63.768	7.753		32.955		28.464	18.460	33.419	570		11.000	8.219	F 443	268.761
1991 1992	80.129 83.319	66.030 68.737	7.876 8.453	8.436	31.310 33.509	396	29.148 31.607	19.034 19.350	34.421 31.936	590 592		11.606 11.606	8.663 9.170	5.113 5.113	293.920 312.224
1993	87.092	72.457	12.056	8.487	35.762	396	32.872	19.756	36.953	615	13.294	17.491	9.768	6.136	353.134
1994	90.579	75.707	11.877	7.593	35.874	472	32.742	20.005	38.810	608	13.294	19.996	10.005	11.248	368.811
1995	88.806	75.689	11.663	7.593	36.059	7.083	34.232	18.918	39.975	603	14.874	19.649	9.870	13.549	378.563
1996	86.980	77.983	12.004	6.074	38.634	7.611	35.351	19.257	41.092	606	15.342	19.451	10.068	14.572	385.025
1997	86.977	78.671	11.550	9.612	37.524	7.903	36.306	19.368	40.851	604	15.492	18.414	10.212	14.976	388.460
1998 1999	88.621 90.968	80.662 80.792	11.526 11.473	9.612 9.516	38.131 38.817	8.356 8.578	35.704 35.916	19.644 19.889	41.464 42.086	614 625	15.976 16.497	19.903 21.865	10.499 10.599	14.826 15.050	395.539 402.670
2000	94.991	80.792	11.473	9.516	39.283	8.864	36.635	19.889	43.370	638	16.497	23.043	11.001	18.135	416.111
2001	99.126	84.058	11.419	9.612	39.756	9.129	37.334	19.746	44.020	649	17.323	23.138	11.145	17.190	423.645
2002	100.009	84.557	11.681	10.333	40.563	9.111	37.580	20.036	44.433	662	18.003	23.024	11.044	18.050	429.086
2003	101.337	86.344	11.600	10.513	41.315	9.332	38.327	20.234	44.943	689	18.500	23.599	11.351	18.180	436.264
2004	96.745	85.247	11.600	10.700	42.081	9.457	37.577	20.234	44.800	699	18.779	24.536	11.275	19.050	432.780
2005	98.841	80.321	11.600	10.750	41.888	9.701	36.570	20.334	44.570	701	18.918	25.358	11.490	18.954	429.996
2006 2007	99.855 97.443	80.622 81.343	10.534 10.534	10.950 11.100	41.682 41.682	9.546 9.546	36.570 37.296	20.437 20.525	44.570 47.134	690 699	18.918 18.918	26.246 24.704	11.577 11.104	19.200 19.500	431.397 431.528
2007	98.969	81.343	10.534	11.100	42.017	9.546	37.400	20.525	47.134	694	19.141	25.181	11.104	19.500	431.528
2008	98.969	86.681	10.583	11.203	43.104	9.798	38.149	20.707	47.841	730	19.649	25.420	11.501	19.100	443.435
2010	102.625	87.230	10.604	11.347	44.218	11.076	39.118	21.024	48.412	713	22.854	28.718	12.000	21.540	461.479
Summe	3.343.665	3.096.633	405.457	184.143	1.393.048	145.968	1.280.284	982.168	1.598.585	34.173	312.444	432.948	375.016	308.182	13.892.718
2010]												
proKopf in f	9,55	6,97	3,08	4,52	7,29	6,71	4,93	1,18	12,06	0,69	5,48	10,19	4,24	9,57	5,76
in € Jahr	9,55 BW	6,97 BY	3,08 BE	4,52 BB	7,29 HE	MV	4,93 NI	1,18 NW	12,06 RP	0,69 SL	5,48 SN	10,19 ST	4,24 SH	9,57 TH	Summe
Jaili	DVV	וט	DE	סט	HE	IVIV	INI	14 44	IV.F	JL	אוכ	ار	JΠ	10	Juillille

Recherche: 1949 bis 1989 Carsten und Evelin Frerk, 1990 bis 2011 Johann-Albrecht Haupt

Quellen: Haushaltspläne u.a. der jeweiligen Bundesländer seit 1949.

Anmerkungen: Baden-Württemberg (BW): 1949 und 1950 nur Haushaltspläne für Baden und Württemberg-Hohenzollern, die in speziellen Landesarchiven lagern.

Seite 28 HU-Dokumentation Staatsleistungen

V.i.S.d.P.: Humanistische Union e.V., Johann-Albrecht Haupt, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin